VERORDNUNG Nr. 24

über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43;

auf Vorschlag der Kommission;

nach Anhörung des Europäischen Parlaments;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen, die vor allem eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte für die einzelnen Erzeugnisse umfassen muß.

Die von den einzelnen Mitgliedstaaten in ihrem Staatsgebiet verfolgte Weinpolitik ist jeweils sehr unterschiedlich; unabhängig von der eingeschlagenen Politik sind ständige Überschüsse die Ursache für ernsthafte Schwierigkeiten in der Weinwirtschaft bestimmter Erzeugerländer.

Der Erlös aus der Weinerzeugung bildet einen wesentlichen Bestandteil des landwirtschaftlichen Einkommens; die gemeinsame Marktorganisation muß durch Anpassung der Versorgung an den Bedarf auf eine Stabilisierung der Märkte und der Preise abzielen, wobei insbesondere von einer Politik der Qualitätsförderung auszugehen ist.

Damit die zur Durchführung dieser Anpassung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können, sind die Kenntnis der Produktionsmöglichkeiten und eine jährliche Schätzung des Umfangs der verfügbaren Traubenmost- und Weinmengen erforderlich.

Die Einrichtung und Führung eines Weinbaukatasters, die Einführung einer Pflicht zur Meldung der Ernteerträge und Bestände sowie die Aufstellung einer jährlichen Vorbilanz sollen die für die Marktkenntnis unerläßlichen statistischen Angaben erbringen.

Die Einzelheiten zur Durchführung dieser Maßnahmen sind so festzulegen, daß die Angaben innerhalb der Gemeinschaft miteinander vergleichbar sind, wobei die besonderen Gegebenheiten in jedem Mitgliedstaat zu berücksichtigen sind.

Es entspricht der Politik der Qualitätsförderung, daß die Merkmale festgelegt werden, die ein Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete aufweisen muß.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten richten bis zum 30. Juni 1963 ein Weinbaukataster ein, das auf dem laufenden gehalten wird.

Dieses Kataster beruht auf der allgemeinen Erfassung des Weinbaugebiets und enthält mindestens folgende Angaben:

a) die gesamte bepflanzte Rebfläche,

b) die bepflanzte Rebfläche nach Art der Erzeugung,

c) die Bewirtschaftungsform der Betriebe,

d) die Aufteilung der Weinbaubetriebe nach der Anbaufläche,

e) die Aufteilung der Rebflächen nach dem Alter der Rebstöcke,

f) die Rebsorten nach Anbaujahren.

Artikel 2

1. Jedes Jahr, zum ersten Mal im Jahre 1962, melden

a) die Traubenmost- und Weinerzeuger die von ihnen in dem betreffenden Jahr erzeugten Mengen;

b) die Traubenmost- und Weinerzeuger sowie der Handel, mit Ausnahme des Einzelhandels, ihre Most- und Weinbestände, gleichviel ob diese aus der Ernte des laufenden Jahres oder aus vorangegangenen Ernten stammen. Aus dritten Ländern eingeführte Traubenmoste und Weine sind gesondert anzugeben.

2. Soweit die Entwicklung der gemeinsamen Weinpolitik nicht erfordert, daß die Bestandsmeldungen vor der Ernte zu einem Zeitpunkt abgegeben werden, der nach dem Verfahren des Artikels 7 festzulegen ist, werden die Ernte- und die Bestandsmeldungen gleichzeitig bis zum 31. Dezember in jedem Mitgliedstaat abgegeben.

3. Diese Bestimmung schließt nicht aus, daß Mitgliedstaaten zwei verschiedene Zeitpunkte für die Bestands- und die Erntemeldungen beibehalten, sofern die Verwendung der Angaben durch die Gemeinschaft auf Grund einer entsprechenden Ergänzung weiterhin möglich bleibt.

Artikel 3

Zu Beginn jedes Jahres stellt die Kommission eine Vorbilanz zur Feststellung der verfügbaren Mengen und zur Schätzung des Bedarfs der Gemeinschaft auf, wobei auch die voraussichtlichen Ein- und Ausfuhren aus und nach dritten Ländern zu berücksichtigen sind.

Artikel 4

1. Der Rat erläßt bis zum 31. Dezember 1962 nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrags eine Gemeinschaftsregelung für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete.

2. Diese Gemeinschaftsregelung, die den herkömmlichen Produktionsbedingungen Rechnung zu tragen hat, soweit diese die Politik der Qualitätsförderung und die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes nicht beeinträchtigen, stützt sich auf folgende Gesichtspunkte:

a) Abgrenzung des Anbaugebiets,
b) Rebsorten,
c) Anbaumethoden,
d) Methoden der Weinbereitung,
e) natürlicher Mindestalkoholgehalt,
f) Hektarertrag,
g) Untersuchung und Bewertung der organoleptischen Merkmale.

3. Neben diesen Gesichtspunkten können die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der ständigen und der Verkehrssitte entsprechenden Gepflogenheiten zusätzliche Produktionsbedingungen und Merkmale für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete festlegen.

Artikel 5

Die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 1, 2 und 3 werden nach dem Verfahren des Artikels 7 innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 6

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß für Wein — im folgenden „Ausschuß" genannt — aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz (2) des Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 7

1. Sehen die Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich die Anwendung des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens vor, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen binnen einer Frist von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aufschieben.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 8

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Artikel 9

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung der Bestimmungen des Artikels 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 1962

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. COUVE de MURVILLE